

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0059-BMFJ - I/2/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10708/J betreffend Differenzierung der Rechte zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften sowie nicht-religiösen Weltanschauungen, welche die Abgeordneten Niko Alm, Kollegin und Kollegen (NEOS) an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu den Fragen 1 und 2:

In der österreichischen Rechtsordnung besteht eine Reihe von Vorschriften, deren Vollziehung eine Berücksichtigung weltanschaulicher Fragen erforderlich macht. Diese Prüfung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen. In meinem Wirkungsbereich bestehen diesbezüglich folgende Anknüpfungspunkte:

- Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), StF BGBl. I Nr. 150/1998
- Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz), StF [BGBl. I Nr. 126/2000](#)
- Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz), StF [BGBl. I Nr. 127/2000](#)
- Familienlastenausgleichsgesetz StF: [BGBl. Nr. 376/1967](#) hinsichtlich Schulbuchaktion für Lehrbücher zum Religionsunterricht gemäß Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (Religionsunterrichtsgesetz), StF.: [BGBl. Nr. 190/1949](#) (Legistik. BMBF)

Hinsichtlich der Unterscheidung von (anerkannten) Kirchen bzw. Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10707/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

